

Geratherm Medical AG
Geratal

**Ordentliche Hauptversammlung am 11. Juni 2021
(Virtuelle Hauptversammlung)**

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Gesellschaft im § 11 Abs. 1 bis 4 geregelt und hat folgenden Inhalt:

§ 11 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von 3.000,- Euro zahlbar mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorausgegangene Geschäftsjahr beschließt, es sei denn, die Hauptversammlung beschließt etwas anderes. Die Vergütung kann nach Wahl der Gesellschaft auch durch Ausgabe von äquivalenten Aktien erfolgen.

(2) Der Vorsitzende erhält den doppelten Betrag.

(3) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata temporis entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.

(4) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung und Auslagen gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer.

Geratal, im Mai 2021

Geratherm Medical AG